

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 157

8. Dezember

1916

Bekanntmachung

betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium.
Vom 23. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Einpfennigstücke aus Aluminium bis zur Höhe von zwei Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Einpfennigstücke aus Kupfer geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Durchmesser 16 Millimeter betragen soll und aus einem Kilogramm 1250 Stück auszugeben sind.

§ 2. Die Einpfennigstücke aus Aluminium sind spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat.
Berlin, den 23. November 1916.

Der Reichskanzler,
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerzung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1. Die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerzung von seidenen Garnen oder seidenen Web-, Web- und Strickwaren ist nur insoweit gestattet, daß durch die Beschwerzung das Gewicht der Rohseide vor dem Ablochen (Paragewicht) höchstens überschritten werden darf

1. bei schwarzen Garnen für die Stoffweberei, Trame und Organzä	bis 60 vom Hundert
2. bei schwarzen Garnen für die Bandweberei	
a) Organzin (Kette) für Herrenhutband	100 "
b) allen anderen Organzinen	60 "
c) Trame	100 "
3. bei farbigen Kettagarnen und Schuhgarnen für Band- und Stoffweberei	50 "
4. bei Schleierstoffen (Voiles)	40 "
5. bei Lumineurstoffen und band	
a) deren Schuh aus einfacher Gräde besteht	60 "
b) allen andern	20 "

Alle anderen Web-, Web- und Strickwaren dürfen höchstens bis zum Gewichte der Rohseide vor dem Ablochen (Paragewicht) beschwert werden.

§ 2. Die Einfuhr von seidenen Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art, die höher beschwert sind, als dort vorgesehen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Rückfuhr solcher Erzeugnisse, die im Wege des zollfreien Verdeckungsverkehrs nach dem Ausland ausgeführt und dort zu höheren Sätzen, als gemäß § 1 zulässig, beschwert worden sind.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleiben unberührt.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Be schwerungssätze zu ändern; er kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen gestatten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zu widerhandlungen und das Unternehmen der Zu widerhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Wute, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird. Er kann ferner bestimmen, daß auf die Einführung selbstständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerzung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerzung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1291) bestimme ich:

§ 1. § 2 der Verordnung der Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerzung von Seidenwaren findet keine Anwendung

1. auf Waren, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits fertig hergestellt oder in Arbeit befindlich sind.
2. auf Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind, sofern die Waren spätestens bis zum 31. Dezember 1916 zur Einfuhr nach Deutschland gelangen.

§ 2. Wer Waren der in der Verordnung bezeichneten Art nach Deutschland einführen will, muß eine Erklärung abgeben
1. über die Art der Ware und die Höhe der Beschwerzung,
2. wenn er von den Vergünstigungen des § 1 dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, über die einzelnen dort bezeichneten Voraussetzungen.

Die Richtigkeit der Erklärung muss nachgewiesen werden, soweit die Einfuhr aus der Schweiz erfolgt, bei der Einfuhr von Bändern und zur Herstellung zu Bändern bestimmten Garnen durch eine Bescheinigung des Syndikats schweizerischer Bandfabrikanten in Basel, bei der Einfuhr von anderen Waren durch eine Bescheinigung der Basler Industriegesellschaft in Zürich.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer die Vorschriften im § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerzung von Seidenwaren übertritt,
2. wer es unternimmt, entgegen den Vorschriften im § 2 der Verordnung und diesen Bestimmungen die dort bezeichneten Waren einzuführen.

Neben der Strafe ist die Ware, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einführung selbstständig erkannt werden.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündung, die Strafbestimmungen mit dem 28. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

über Höchstpreise für Hafer und Gerste.

Vom 4. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 1048) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischen Hafers beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 31. Januar 1917 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertsiebzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Preis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Getreiseverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedrostenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungsfähigkeit nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zum 31. Januar 1917 nicht hat erfolgen können. Der Antrag muss bis zum 28. Februar 1917 einschließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Über alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Erteile 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2.

Der durch § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 824) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1049) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischer Gerste beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 10. Dezember 1916 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertsiebzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien.
Bonn 24. November 1916.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) und des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

1. Zahlungen nach Italien, nach den italienischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie nach den von italienischen Streitkräften besetzten Gebieten mittelbar oder unmittelbar in bar, Wechseln oder Scheinen, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten auszuführen oder zu überweisen, ist verboten, wenn solche Zahlungen, Abführungen oder Überweisungen Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgelehrbuchs sind, oder wenn sie erfolgen
2. zur Erfüllung von Geschäften, die für einen Teil oder für beide Teile Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgelehrbuchs sind,
3. zur Einlösung von Wechseln oder Scheinen,
4. auf Schuldoerschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, die vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt sind.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 sowie der §§ 2 bis 7 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 finden auch gegenüber den im § 1 bezeichneten Gebieten Anwendung. Die Stundung gilt nur insoweit, als es sich um Ansprüche aus Geschäften oder Wertpapieren der im § 1 Nr. 1 bis 3 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Art handelt. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 30. April 1916 oder vorher stattgefunden hat.

Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Die Vorschriften des § 6 Nr. 2, 3 der Verordnung finden keine Anwendung.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden auf das Vermögen italienischer Staatsangehöriger Anwendung.

§ 4. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden auch gegen italienische Staatsangehörige für anwendbar erklärt.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 27. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.
Bonn 23. November 1916.

Auf Grund der §§ 120 f., 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

Unter Aushebung der Bestimmung vom 29. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 721) wird der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 118) wie folgt geändert:

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1917 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1917 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1917 sämtlich außer Kraft.

Berlin den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Gemeindliche Hundesteuer.

An die Große. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser übergedrucktes Ausschreiben vom 9. Mai 1916 bitten wir bis zum 20. 1. Mts. Ihnen Bericht darüber entgegen, ob von dem Gemeinderat die Erhebung einer Hundesteuer auf bewohnten Falles, in welcher Höhe beschlossen worden ist.

Fehlbericht ist nicht erlaublich.

Gießen, den 6. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdpfandstempels.

Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1912 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Aenderungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach Ziffer 2 der Zusatzbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „43 a Jagdpacht“ ist der Verwächter verpflichtet, der mit der Feststellung des Steuervolks beauftragten Behörde bei Melbung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Steuervolks unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Festsetzung der Jahressteuerallage durch dasjenige Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden abgelaufene Bestandszeit verweisen wir erneut auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verwächter der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungesäumt nachzukommen.

Gießen, den 6. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Große. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Vereinbarungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindejagd binnen einer 14 tägigen Frist bei Melbung der in Artikel 30 des Urkundenstempelgesetzes angedrohten Strafen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschluß jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber als bald Mitteilung zu machen.

Gießen, den 6. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Freiwillige Ablieferung von Fahrrad-Bereisungen.

An die Große. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das Kriegsamt (Kriegsministerium) hat nochmals Gelegenheit gegeben, alle noch rückständigen Fahrrad-Bereisungen in der Zeit vom 15. Dezember 1916 bis 15. Januar 1917 unter den seitlichen Bedingungen abzuliefern.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Enteignung eingeleitet werden. Die hierbei zu erzielenden Erlöse werden voraussichtlich 10 Prozent geringer ausfallen, wie die der freiwillig abgelieferten Fahrrad-Teile.

Vorstehendes ist in ortüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen; die Leute, die sich bei Ihnen zur freiwilligen Ablieferung bereit erklären, sind in ein Verzeichnis einzutragen, das uns bis spätestens zum 5. Januar vorzulegen ist. Weitere Verfügung, die sich nach der Anzahl der Meldungen richten wird, bleibt vorbehalten.

Auch Fehlberichte werden bis zum 5. Januar 1917 erwartet.

Gießen, den 7. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

48. Woche. Vom 26. November bis 2. Dezember 1916.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 20,39 %.

Nach Abzug von 5 Ortsfremden: 12,56 %.

	starben an	Erwachsene	Rinder
		wachsende im 1. Gebens- jahr	vom 2. bis 16. Jahr
Altersschwäche	1	1	
Krupp und Epitherie	3 (2)	—	8 (3)
Pungenentzündung	2	1	1
Angeborener Syphilis	1	1	—
Gehirnschlag	1	1	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	1 (1)	1 (1)	—
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	1 (1)	1 (1)	—
Blinddarmentzündung	1 (1)	—	1 (1)
Krebs	2	2	—
Summa: 15 (5)		8 (2)	5 (3)

Um: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Veröffentlichung des Große. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.